

**Bereitstellungstag:** 14.01.2019

## **Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2019**

Die Grundsteuer-Hebesätze A (Landwirtschaft) und B (sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke) wurden vom Gemeinderat für 2019 wie im Vorjahr auf 365 vom Hundert festgesetzt. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer 2019 hiermit festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für diese Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden. Ein Widerspruch bewirkt keinen Zahlungsaufschub.

## **Grundsteuer-Erhebung bei Eigentumswechsel**

Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück erfolgt vom Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung auf den neuen Steuerschuldner. Maßgebender Fortschreibungszeitpunkt ist der 01. Januar des Kalenderjahres, der auf die Änderung folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt bis zu diesem Zeitpunkt steuerpflichtig (§ 22 Abs. 4 Bewertungsgesetz).

Eventuell anders lautende Vereinbarungen im notariellen Kaufvertrag sind privatrechtlicher Natur und berühren nur das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untereinander.

Das Finanzamt, bei dem die Entscheidung über die Steuerschuldnerschaft liegt, teilt der Stadt Radolfzell die Zurechnungsfortschreibung (neuer Steuerschuldner) durch einen geänderten Messbescheid mit. Erst ab diesem Zeitpunkt kann von der Stadt Radolfzell der neue Steuerschuldner veranlagt werden.

Radolfzell, 10. Januar 2019

Dezernat I, Finanzen und Steuern